

Richtlinie zur Förderung von Bildung für nachhaltige Entwicklung in Thüringen im non-formalen und informellen Bildungsbereich (RILI NIL BNE)

Fragen zur Antragsstellung

Was kann gefördert werden?

Die Richtlinie ermöglicht Bildungsangebote, die der Entwicklung des Nachhaltigkeitsbewusstseins dienen im Sinne der Agenda 2030. Es können Anträge in vier Fördergegenständen gestellt werden:

1. Durchführung von Veranstaltungen eines qualifizierten Bildungsprogramms
Der Fördergegenstand dient der Sicherstellung eines breiten Angebots von BNE und Qualität der Bildungsarbeit.
2. Selbstgestaltete und –verwaltete Aktionen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
Ermöglicht Freiräume für junge Menschen für das Lernen durch eigenes Handeln und Tun.
3. Ausbildung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen
Stärkt BNE, durch mehr Menschen, die Bildungsangebote einer BNE umsetzen.
4. Konzeption neuer Angebote und Maßnahmen
Der Fördergegenstand dient der Weiterentwicklung von BNE Angeboten/ Organisationen und damit Erhaltung der „Innovationskraft“ der BNE.

Durch das Zusammenspiel der vier Fördergegenstände ergibt sich insgesamt eine Stärkung der BNE in Thüringen im non-formalen/informellen Bildungsbereich. Die Fördergegenstände stehen im Kontext des UNESCO Programms „BNE 2030“ und dem nationalen Aktionsplan BNE.

Ist meine Organisation antragsberechtigt?

Antragsberechtigt für alle Fördergegenstände sind die mit dem Thüringer Qualitätssiegel Bildung für Nachhaltige Entwicklung (TQS BNE) zertifizierten Bildungseinrichtungen/ Einzelanbieter:innen. Gehören diese der Landesverwaltung an, so sind sie nicht antragsberechtigt. Zusätzlich dazu sind für den Fördergegenstand „Selbstgestaltete und –verwaltete Aktionen von Kindern- und Jugendlichen“ die Freien Träger der Jugendhilfe antragsberechtigt.

Können Fördergegenstände miteinander kombiniert werden?

Ja, die Fördergegenstände können grundsätzlich miteinander kombiniert werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie für jeden Fördergegenstand antragsberechtigt sind. Die Förderhöchstsumme pro Zuwendungsempfänger pro Jahr beträgt 25.000 €. Auf einen Fördergegenstand können maximal 10.000 € entfallen. Für Maßnahmen zur „Durchführung von Veranstaltungen eines qualifizierten Bildungsprogramms“ kann auch die Förderhöchstsumme 25.000 € pro Jahr beantragt werden.

Gilt die Förderhöchstsumme für mehrere Anträge im gleichen Jahr?

Ja, Die Förderhöchstsumme von 25.000 € bezieht sich auf das jeweilige Haushaltsjahr und schließt bereits bewilligte/beantragte Beträge mit ein. Als Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr definiert. Mit anderen Worten: Wurden bereits 6.000 € für 2026 beantragt, kann ein neuer Antrag noch 19.000 € für das Kalenderjahr 2026 umfassen.

Kann ich zwei verschiedene Projekte gleichzeitig über die Richtlinie beantragen?

Nein, es können nicht zwei Projekte gleichzeitig über die Richtlinie laufen. Ein neuer Antrag darf den Bewilligungszeitraum eines bereits bestehenden Antrags nicht überlappen, kann sich jedoch direkt daran anschließen.

Sind mehrjährige Anträge möglich?

Ja, mehrjährige Projekte sind grundsätzlich möglich, sofern die Haushaltslage dies zulässt und die Laufzeit der Richtlinie berücksichtigt wird.

Können nur Maßnahmen mit der Zielgruppe Schulklassen beantragt werden?

Nein, die Richtlinie ist nicht ausschließlich schulbezogen zu verstehen. Grundsätzlich sollten alle Altersgruppen im Sinne des lebenslangen Lernens Zugang zu Angeboten einer BNE finden. Der Fördergegenstand 2 soll Freiräume für junge Menschen bieten, daher sind hier als Zielgruppe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene definiert. Für alle anderen Fördergegenstände können Veranstaltungen für alle Altersgruppen in verschiedenen Kontexten stattfinden. Bildung findet zu einem großen Teil abseits formeller Strukturen statt. Die Richtlinie soll den Akteuren einer BNE dazu verhelfen, in verschiedenen Kontexten Menschen jeden Alters ansprechen zu können.

Welche Veranstaltungen können gefördert werden?

Für alle Veranstaltungen und Maßnahmen aller Fördergegenstände sind folgende Voraussetzungen festgelegt wurden:

- Die Durchführung muss in Thüringen stattfinden
- Teilnehmende sind überwiegend aus Thüringen
- Inhaltlich beschäftigt sich die Maßnahme mit mindestens eines der SDGs der Agenda 2030
- in der Regel nehmen 15 Personen teil – sind Teilnehmende im Vorschulalter, 5, bei Multiplikator:innenausbildung 10 Personen
- pro Tag sollten die Maßnahmen mindestens drei Stunden dauern. Sind die Teilnehmenden im Vorschulalter, kann die Mindestdauer um die Hälfte reduziert werden.

Zudem sind nur Veranstaltungen/ Aktionen/ Projekte zuwendungsfähig, die in der Anlage „Bildungsprogramm“ des Antrags dargestellt wurden und nicht aus anderen Förderprogrammen finanziert werden (Ausschluss der Doppelförderung!)

Wie hoch ist die Förderquote?

Für die Fördergegenstände 1 bis 3 erfolgt die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung. Bei der Festbetragsfinanzierung wird das Projekt mit einem konkret festgelegten, in der Höhe unveränderlichen, also festen Betrag, bezuschusst. Dazu wurden in der Richtlinie Programmpauschalen und Fahrtkostenpauschalen festgelegt. Pro durchgeführter Veranstaltung/ Aktion kann je eine Programm- bzw. Fahrtkostenpauschale abgerechnet werden.

Für den Fördergegenstand 4 erfolgt die Zuwendung als Anteilsfinanzierung. Bei der Finanzierungsart Anteilsfinanzierung wird das Projekt zu einem bestimmten Prozentsatz (Förderquote) an den zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Die Fördermittel dürfen nur anteilig in Anspruch genommen werden. Die Förderquote wurde auf 80 v.H. festgelegt.

Wie werden die Fahrtkostenpauschalen für Veranstaltungen berechnet?

Die Fahrtkostenpauschalen richten sich nach der einfachen Entfernung zwischen der Schule und dem TSQ-Lernort pro Veranstaltung und nicht nach der Hin- und Rückfahrt. Liegt die einfache Entfernung zu einem Ort wie XYZ unter 50 km, wird eine Pauschale von 100 Euro erstattet.

Bis wann muss ich den Antrag einreichen?

Anträge sind immer zum 31.03 und 30.09. des jeweiligen Jahres zu stellen. Die Richtlinie hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2027. Somit ist der letztmögliche Termin zur Antragsstellung der 30.09.2027.

Welche Anlagen sind dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag sind immer eine Projektbeschreibung sowie ein Ausgabe- und Finanzierungsplan beizufügen. Die Projektbeschreibung soll zu allen wesentlichen Aspekten z.B. zum Inhalt, zum Zeitrahmen, zu Beteiligten ausführen. Für die Fördergegenstände 1 bis 3 gibt es dafür die Tabelle „Bildungsprogramm“ – hier sollen alle geplanten Veranstaltungen dargestellt werden inklusive der inhaltlichen Bezüge zur Agenda 2030, die erwartete Zielgruppe und voraussichtliche Teilnehmendenzahlen. Des Weiteren sind die Durchführungs- bzw. Veranstaltungskonzepte für die geplanten Veranstaltungen beizufügen, sofern sich dies nicht aus der Tabelle Bildungsprogramm ergibt. Für den Fördergegenstand 4 ist eine separate Projektbeschreibung hinzuzufügen. Der Kosten-

und Finanzierungsplan enthält neben allen zu erwartenden Ausgaben auch alle zu erwartenden Einnahmen, inklusive der Zuwendung. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.

Wer muss den Antrag unterzeichnen?

Dies richtet sich danach, wer jeweils für Ihre Organisation vertretungsberechtigt ist. Beispielsweise sind bei Vereinen die Vertretungsbefugnisse in der Satzung geregelt. Wird dort bestimmt, dass der Verein außergerichtlich von mehreren Vorstandsmitgliedern vertreten wird, ist das Antragsformular von einer entsprechenden Anzahl Vorstandsmitglieder zu unterschreiben. Ähnliches gilt auch bei anderen juristischen Personen des Privatrechts bzw. öffentlichen Rechts. Falls für das Förderprojekt eine bestimmte Person bevollmächtigt ist und diese den Antrag unterschreibt, ist die Vollmacht dem Antrag beizulegen.

Wo muss der Antrag eingereicht werden?

Die Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUENF). Bitte reichen Sie Ihren Antrag postalisch rechtsgültig unterzeichnet im TMUENF ein:

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
Referat 48 Nachhaltigkeit
Postfach 900365
99106 Erfurt

Die .xlsx bitte auch per E-Mail im TMUENF einreichen.

Kann das Projekt sofort begonnen werden?

Nein, grundsätzlich sind Projekte nur zuwendungsfähig, wenn diese noch nicht begonnen wurden. Ein vorzeitiger Beginn ist förderschädlich! So soll sichergestellt werden, dass lediglich die Maßnahmen gefördert werden, welche ohne die Fördermittel nicht realisiert werden könnten.

Mit Antragsstellung können Sie einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellen. Mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde können Sie dann ab Zeitpunkt der Genehmigung mit dem Projekt beginnen. Aus der Genehmigung eines vorzeitigen Vorhabensbeginns kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung abgeleitet werden. Insbesondere kann bei Ablehnung des Förderantrags kein Ersatz der bis dahin für das Vorhaben angefallenen Ausgaben gegeben werden.

Wann erhalte ich den Bescheid?

Der Antrag wird fachlich und administrativ in der Bewilligungsbehörde geprüft. Mit einer positiven Förderentscheidung wird der Antrag bewilligt oder bei einer negativen Entscheidung abgelehnt. Bitte beachten Sie auch in diesem Zusammenhang, dass grundsätzlich und auch aus der Abgabe eines Förderantrages kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Bitte beachten Sie auch, dass Sie erst mit einem Vorhaben beginnen dürfen, wenn Sie einen Zuwendungsbescheid in Händen halten – es sei denn, Sie haben einen vorzeitigen Vorhabensbeginn beantragt und seitens der Bewilligungsbehörde genehmigt bekommen.

Muss es für jede Veranstaltung ein Durchführungsprotokoll geben?

Ja, jede durchgeführte Veranstaltung/ Aktion ist mit dem standardisierten Durchführungsprotokoll zu dokumentieren. Diesem ist zudem eine Vorlage für die Teilnehmendenstatistik beigelegt, die ebenfalls zu dokumentieren sind.

Wann wird die Förderung ausgezahlt? Muss in Vorleistung gegangen werden?

Nein, Sie müssen nicht in Vorleistung gehen. Grundsätzlich werden Projekte gefördert, welche ohne Fördermittel nicht realisiert werden könnten. Mit dem Formular Mittelanforderungen können Sie bis zu sechs Mal pro Jahr die Zuwendung anfordern. Die Auszahlung erfolgt unter Angabe des zukünftigen Bedarfs für die kommenden zwei Monate. Dabei sind etwaige Restmittel aus vorherigen Mittelanforderungen anzugeben (dies entfällt bei erstmaliger Mittelanforderung). Mittel dürfen jeweils nur für zuwendungsfähige Ausgaben eines Kalenderjahres angefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aus haushaltstechnischen Gründen eine Auszahlung von für ein Kalenderjahr

bewilligten Fördermitteln nur sichergestellt werden kann, wenn die Mittelanforderung jeweils bis spätestens 30.11. angefordert werden.

Sie können die Mittel auch für bereits durchgeführte Veranstaltungen anfordern. Im Mittelanforderungsformular ist der Bedarfszeitraum anzugeben – hier handelt es sich um den Zeitraum, in dem die Ausgaben angefallen sind oder anfallen werden. Zum Zeitpunkt der Mittelanforderung müssen Sie darstellen, wofür die Mittel verwendet werden sollen/ verwendet wurden

- Eine Belegliste und Rechnungen sind zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich.